

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/85

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alvin Abraham M., wohnhaft O. Road, C.
O.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, K.-F.-Straße, Ma.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. No-
vember 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter führt aus, Abhilfe scheide schon
aus Rechtsgründen aus, weil das Urteil des Landgerichts
Trier vom 20. Januar 1965, das den Anspruch des Klägers we-
gen Schadens an Körper oder Gesundheit rechtskräftig abge-
lehnt habe, im Ergebnis richtig sei. Im übrigen habe das be-
klagte Land sein Ermessen, ob es dem Abhilfebegehren des
Klägers stattgeben wolle, ohne Ermessensfehler ausgeübt.

Der Rechtsstreit wirft weder eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht das Berufungsurteil von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Jedenfalls mit der Begründung, der Antragsteller habe die Möglichkeit der Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG nicht genutzt, verweigert die Behörde die Abhilfe ermessensfehlerfrei (BGH RzW 1980, 102 Nr. 16). Der Berufungsrichter stellt nicht fest, daß der Antragsteller triftige Gründe dafür vorgetragen habe, weshalb er von dem Angleichungsantrag abgesehen habe. Das behauptet auch die Beschwerde nicht.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)